

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Kenntnis im **Ortsbeirat Stadtmitte**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Straßenbenennung im Sidler-Areal**

Bezug:

Anlagen: 0 Lageplan Sidler

Beschlussantrag:

Die Planstraße im Bebauungsplan „Bismarck-, Schaffhausen- und Brückenstraße“ wird benannt in Sidlerstraße.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr.	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
Bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand/Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes „Bismarck-, Schaffhausen- und Brückenstraße“ und der neuen Verkehrsbeziehung zwischen der Schaffhausenstraße und der Bismarckstraße im Osten des Plan- gebiets wird die Vergabe des Straßennamens erforderlich.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes „Bismarck-, Schaffhausen- und Brückenstraße“ und der neuen Verkehrsbeziehung zwischen der Schaffhausenstraße und der Bismarckstraße im Osten des Plangebiets wird die Vergabe des Straßennamens erforderlich.

2. Sachstand

Rechtsgrundlage

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist die Benennung von Straßen Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden. Zur Benennung ist ein Beschluss des Gemeinderats entsprechend § 3 Abs.1 Ziffer 15 der Hauptsatzung notwendig.

Pflicht zur Benennung

Die Planstraße wird öffentliche Verkehrsfläche. Sie dient der Erschließung des Geländes und als Zugang und Zufahrt zu den Grundstücken.

Grundsätzlich besteht die Pflicht, öffentliche Straßen zu benennen. Der Straßenbenennung kommen sowohl eine Gestaltungs- als auch eine Orientierungsfunktion zu. Der Straßename soll gewährleisten, dass innerhalb eines Gemeindegebiets der gewünschte Bestimmungsort eindeutig bezeichnet und aufgesucht werden kann. Bei der Wahl des Straßennamens sollte darauf geachtet werden, dass möglichst ein Zusammenhang mit den umliegenden Straßennamen erkennbar ist oder aber sich der Straßename vorrangig an Flurnamen, Geländebezeichnungen, Ereignisse oder Personen der Ortsgeschichte anknüpft.

Anwohnerinnen und Anwohner sowie Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haben kein gesetzlich verankertes Mitspracherecht bei der Neu- und Umbenennung einer Straße. Die Betroffenen haben allerdings ein einklagbares Recht auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung.

Der Gemeinderatsbeschluss hat die Wirkung eines Verwaltungsakts. Somit stellt die Benennungsmaßnahme eine sachbezogene Allgemeinverfügung nach § 35 S.2 2. Alternative Landesverwaltungsverfahrensgesetz dar. Diese Allgemeinverfügung wird amtlich bekannt gemacht.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Straße wird in „Sidlerstraße“ benannt.

Die Firma Sidler, gegründet von Adolf Sidler (1884-1929), war von 1927 bis 2009 in Tübingen ansässig und gehörte hier zu den größeren Betrieben. Zuletzt arbeiteten 340 Beschäftigten mit einem jährlichen Umsatz von rund 72 Millionen Euro. Nach dem zweiten Weltkrieg war die Firma vor allem Zulieferer für die Autoindustrie.

4. Lösungsvarianten

4.1 In Vorlagen und in Gemeinderatsberatungen um die „Ehrenbürgerschaften“ oder der „Scheef-

straße“ wurden folgende Vorschläge für Straßenbenennungen erwähnt: Hugo Benzinger, Hanna Bernheim, Hans Bethe, Leopold Hirsch, Max Löwenstein, Julie Majer, Berta Reinhart und Josef Wochenmark.

4.2 Fa. SySS, die dort baut, wünscht sich eine Benennung nach einem verdienstvollen Forscher im Bereich der IT und macht zwei Vorschläge:

- „Alan Turing“, ein britischen Informatiker.
- „Freytag-von-Löringhoff-Weg“ (oder –Straße)

Beide Vorschläge scheiden nach Auffassung der Verwaltung aus.

- Beim Vorschlag „Alan Turing“ besteht kein örtlicher bzw. kein Bezug an die Ortsgeschichte.
- Eine Benennung nach Baron Bruno von Freytag Löringhoff hält die Verwaltung wegen seiner NS-Vergangenheit für äußerst problematisch.

5. **Finanzielle Auswirkung**

Für die Beschilderung der Straße werden einmalige Kosten in Höhe von ca. 500 € anfallen

6. **Anlagen**

Lageplan